

# Richtlinien über die Beantragung und Verleihung der Ehrennadel der JUGENDFEUERWEHR RHEINLAND-PFALZ

## 1. GRUNDLAGEN

Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz

## 2. BEANTRAGUNG

### 2.1 Antragsvordruck

Für die Beantragung der Ehrennadel ist der Antragsvordruck zu verwenden, der über die Homepage der JF-RP abgerufen werden kann.



### 2.2 Antragstermine

Die Anträge sollen spätestens zwei Monate vor der Verleihung bei der Geschäftsstelle der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz vorliegen.

### 2.3 Antragsverfahren

Für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind beantragende Stellen, die Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwart sowie der Regionalverbandsjugendfeuerwehrwart, dieser mit zusätzlicher Unterschrift des jeweiligen Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwartes oder ein Mitglied der Gesamtleitung der Jugendfeuerwehr-Rheinland-Pfalz. Genehmigende Stelle ist der Landesjugendfeuerwehrwart oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.

### 2.4 Antragsbegründung

2.4.1 Die Anträge sind kurz aber treffend zu begründen. Die Begründung muss den Tatsachen entsprechen und erkennen lassen, dass der oder die Vorgeschlagene der Auszeichnung würdig ist. Dabei ist es unerlässlich, dass der oder die Vorgeschlagene stets im Einklang gemäß der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz gehandelt hat. Dazu sind nachfolgende Kriterien anzuführen. Eines der Kriterien muss mindestens erfüllt sein:

#### Ortsebene

- » min. 20-jährige Tätigkeit als Jugendfeuerwehrwart/in oder Betreuer
- » überdurchschnittliche Teilnahme an übergeordneten Jugendfeuerwehrveranstaltungen (Wettbewerbe, Seminare, Lehrgänge oder besondere Freizeitveranstaltungen für Jugendliche)
- » langjährige Verdienste um die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- » langjährige Zusammenarbeit mit anderen Jugendfeuerwehren

#### Kreis- oder Stadtebene

- » min. 10-jährige Tätigkeit in der Vorstandsarbeit auf dieser Ebene
- » langjährige aktive Tätigkeit als Wertungsrichter
- » langjährige Verdienste um die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- » langjährige Zusammenarbeit mit anderen Kreis- oder Stadtjugendfeuerwehren

# Richtlinien über die Beantragung und Verleihung der Ehrennadel der **JUGENDFEUERWEHR RHEINLAND-PFALZ**

## **Landesebene**

- » min. 5-jährige Tätigkeit in der Vorstandsarbeit auf dieser Ebene
- » aktive Tätigkeit als Abnahmeberechtigter der DJF
- » Verdienste um die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- » besondere Verdienste um den Aufbau und die Weiterentwicklung der Jugendfeuerwehr Rheinland Pfalz

## **Externe**

- » besondere Verdienste zum Wohle der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz
- » Verdienste um die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- » Internationale Zusammenarbeit
- » externe Projektmitarbeiter und Unterstützer der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz

2.4.2 Laut Verleihungsurkunde wird die Ehrennadel verliehen „in dankbarer Anerkennung der Verdienste um den Aufbau und die Förderung der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz“. Die Ehrennadel wird nicht auf Grund langjähriger Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr verliehen, vielmehr muss die aufgeführte Voraussetzung erfüllt sein.

## **3. VERLEIHUNG**

### **3.1 Anzahl**

- 3.1.1 Um eine Entwertung der Ehrennadel durch allzu großzügige Verleihung zu verhindern, ist die Anzahl der Verleihungen an bestimmte Quoten gebunden.
- 3.1.2 Je angefangene 250 Mitglieder der Jugendfeuerwehr auf Stadt- oder Kreisebene kann eine Ehrennadel verliehen werden. Grundlage für die Errechnung der Mitgliederzahlen bilden die Jahresberichte mit Stand zum 31.12 des Vorjahres der Kreis- bzw. Stadtjugendfeuerwehrverbände. Der Regionaljugendfeuerwehrwart kann bis zu drei Ehrennadeln pro Jahr beantragen. Die Mitglieder der Gesamtleitung können pro Kalenderjahr eine Ehrennadel beantragen.
- 3.1.3 Eine Abweichung von diesen Quoten kann durch die Landesjugendfeuerwehrleitung in besonderen Fällen genehmigt werden. Maßgebend für die Verleihung der Ehrennadel bleiben ausschließlich Verdienst und Würdigkeit.

### **3.2 Auslieferung**

- 3.2.1 Die beantragten Ehrennadeln werden von der Geschäftsstelle der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz nach Genehmigung durch den Landesjugendfeuerwehrwart zusammen mit den Urkunden an die beantragende Stelle (Kreis- bzw. Stadtjugendfeuerwehrwart, Regionalverbandsjugendfeuerwehrwart) ausgeliefert.
- 3.2.2 Eine fristgerechte Zusendung der beantragten Ehrennadel ist nur bei Beachtung der Antragstermine gewährleistet.

# Richtlinien über die Beantragung und Verleihung der Ehrennadel der **JUGENDFEUERWEHR RHEINLAND-PFALZ**

## 3.3 Verleihung

3.3.1 Die Verleihung der Ehrennadel übernimmt der Landesjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall einer seiner beiden Stellvertreter oder ein Mitglied der Landesjugendfeuerwehrleitung. Sind diese verhindert, verleiht der Kreis- oder Stadtjugendfeuerwehrwart bzw. der Regionalverbandsjugendfeuerwehrwart.

**Diese Richtlinie tritt zum 09. Mai 2015 in Kraft. Alle vorherigen Richtlinien verlieren ihre Gültigkeit.**